

wird hiermit

in Sachen		
wegen		

VOLLMACHT erteilt

- 01. zur Prozess Führung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 02. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- 03. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 04. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- 05. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Vollmacht gilt ausdrücklich nicht für die Vertretung in Prozesskostenhilfeverfahren und Verfahrenskostenhilfeverfahren nach Abschluss des/der Hauptsacheverfahren. Bei Verfahrenskostenhilfe- und Prozesskostenhilfeverfahren umfassen der Auftrag und die Vollmacht lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein Prozesskostenhilfe- bzw. Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das Prozesskostenhilfe- bzw. Verfahrenskostenhilfeverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine Prozesskostenhilfe- bzw. Verfahrenskostenhilfebewilligung erfolgen soll. Die Anwaltskanzlei Michels & Klatt weist den/die Auftraggeber/in ausdrücklich darauf hin, dass diese/r nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner/ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Ich bin von der Anwaltskanzlei Michels & Klatt darüber belehrt worden, dass Rechtsanwaltsgebühren jeweils nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden.

	Zustellungen werden nur an die
Datum / Unterschrift	Bevollmächtigten erbeten!